

Das Lexikon früher evangelischer Theologinnen – Biografische Skizzen wurde an der Uni Rostock während der Feier des 80. Jubiläums des Konventes evangelischer Theologinnen am 21.2.2005 der Öffentlichkeit vorgestellt. Zur Einführung sprachen die Herausgeberin Prof. Dr. Hannelore Erhart und 2 Mitglieder des Redaktionskreises: Pfarrerrinnen Hilde Bitz und Dietlinde Cunow.

Astrid Standhartinger

Hilde Bitz

Warum ein Lexikon früher Theologinnen?

„Wozu braucht ihr das?“ So wurde ich während meiner Arbeiten am Lexikon oft gefragt; ich sagte: Um in Erinnerung zu rufen, um nicht zu vergessen und um etwas festzuhalten von dem „beschwerlichen, aber beseligenden Weg des theologischen Studiums“ der Frau; so hatte es eine der ganz frühen Theologinnen ausgedrückt.

Das Lexikon bietet eine Sammlung von Lebensläufen. Damit diese Lebensläufe nicht nur einzeln und – scheinbar – in sich abgeschlossen nebeneinander stehen, müssen Verbindungen zwischen diesen von den Leserinnen und Lesern selbst hergestellt werden; nur so können Berufsfragen und Problemstellungen, die auf *alle* Frauen in gleicher Weise zutreffen, erkannt werden. Ich versuche, in der gebotenen Kürze *ein* solches Thema, nämlich „die *Entwicklung des Theologinnenamtes von den Anfängen bis heute*“ stichwortartig zu benennen, ich möchte gleichsam den *roten Faden* aufzeigen. Ich selbst bin *badische* Pfarrerin. Darum soll die Badische Landeskirche und mit ihr in erster Linie Elsbeth Oberbeck als Exempel dienen. Ausblicke auf andere Landeskirchen sollen nicht fehlen.

Erste Hürde war für Theologie studierende Frauen das *Examen*. Da sie zu den kirchlichen Prüfungen nicht zugelassen wurden, schlossen sie das Studium mitunter mit der *Promotion* ab. So 1907 Carola Barth, 1915 Olga Tugemann, 1917 Maria Heinsius. War frau in der Philosophischen Fakultät immatrikuliert, gab es zwar die Möglichkeit der Prüfung für das *höhere Lehramt*. Aber damit war zugleich der Weg in den *landeskirchlichen Dienst* verbaut. Um Frauen, die in der theologischen Fakultät eingeschrieben waren, wenigstens den Studienabschluss zu ermöglichen, haben etwa ab Mitte der 20er Jahre theologische Fakultäten das sog. *Fakultätsexamen* eingeführt.

Die Badische Landeskirche war die erste, die von Anfang an Frauen zu beiden theologischen Examina zugelassen hat. Anspruch auf nachfolgende *Aufnahme in den landeskirchlichen Dienst* war damit aber nicht verbunden.

Elsbeth Oberbeck (1871 in Breslau geboren und 1944 in Heidelberg gestorben) war die erste Frau, die bereits 1916 und 1917 in Baden diese beiden theologischen Prüfungen ablegen konnte. Andere Landeskirchen ermöglichten dies erst gegen Ende der 20er Jahre. *Grete Gillet* war die erste Frau, die 1923 dann auch in den *landeskirchlichen Dienst* übernommen wurde.

Aber zurück zu Elsbeth Oberbeck: Sie war 1918 – mit Privatvertrag – in den Dienst der Kirchengemeinde Heidelberg getreten. Sofort waren bei ihr *alle Fragen akut, die das Theologinnenamt betreffen: Ordination, Titel, Talar, volles Pfarramt der Frau*. Sofort wurden auch zu all diesen genannten Fragen *Anträge* an den Oberkirchenrat gestellt (zumeist vom Heidelberger Dekan), aber von diesem alle auch ausnahmslos *abgelehnt*.

1. *Titel*: Elsbeth Oberbeck hat schon 1918 gegen den Willen des Oberkirchenrates den Titel „*Pfarrgehilfin*“ geprägt. Dieser Titel hat später auch in anderen Landeskirchen Eingang gefunden. Elsbeth Oberbeck wollte mit ihm die *akademische Ausbildung* der Theologin betonen. Sie sprach immer vom *Amt der Theologin*, das außer Pflichten auch *Rechte* einschließe. Neben dem Titel Pfarrgehilfin gab es – in allen Landeskirchen – eine Unzahl von anderen Dienstbezeichnungen; angefangen bei einfach „Fräulein“ über „Praktikantin, Pfarrhelferin, Pfarrkandidatin, Prädikantin, Religionslehrerin“, bis hin zu „Diakonisse“ oder – zumindest in der Diskussion – gar „Domina“ oder „Donna“ und – nicht zu vergessen: „Vikarin“. In Baden wurde 1962 allen im Dienst stehenden Vikarinnen der Titel „*Pfarrerin*“ verliehen, auch wenn sie noch nicht zum Gemeindepfarramt zugelassen waren, in andern Landeskirchen geschah dies entsprechend.

2. *Ordination*: Der für Elsbeth Oberbeck gestellte Antrag auf *Ordination* wurde vom Oberkirchenrat abgelehnt, ebenso der Antrag auf *ingeschränkte Ordination* oder (es folgten immer niedrigere Anträge) auf *Einsegnung* oder auf *Einführung* oder auch nur auf *Vorstellung im Gottesdienst*. (Sakramentsverwaltung für ihren Bereich wurde Elsbeth Oberbeck allerdings bereits 1920 gewährt).

Seit Anfang der 30er Jahre wurden Frauen in den meisten Landeskirchen *eingesegnet*, in Baden erst 1944

3. *Talar*: Elsbeth Oberbeck durfte keinen Talar tragen. Sie hat sich bei Amtshandlungen einfach ein großes Tuch umgelegt. (Leider gibt es davon kein Bild). Mündlich vom Oberkirchenrat genehmigt, durften in Baden die Theologinnen seit 1942 den Talar tragen, *ohne Beffchen*. Erst 1944 erfolgte auch gesetzliche Genehmigung; das Wort *Talar* wurde dabei tunlichst vermieden, es hieß „*entsprechende Gewandung*“.

4. „*Zölibatsparagraph*“: Bei Elsbeth Oberbeck tritt die Frage des „Zölibats“ nicht auf. Wie der Oberkirchenrat, ging sie wohl auch selbst davon aus, dass Amt und Familie nicht vereinbar wären. In Baden ist die Verpflichtung zur Ehelosigkeit erst 1944 schriftlich fixiert worden, aber gegolten hat sie, wie in allen Landeskirchen, von Anfang an. Die Frauen, die die Ehe eingehen wollten, nahmen mit Recht auch Anstoß daran, dass sie den Antrag auf Entlassung aus dem Dienst wegen Heirat zumeist selbst stellen mussten.

5. Das „*volle Pfarramt der Frau*“: In allen Landeskirchen sind erst mit der *Zulassung der Frau zum Gemeindepfarramt* alle Hürden beseitigt worden, die schon bei Elsbeth Oberbeck aufgetreten waren. Erst jetzt geschah die volle *Ordination*, erst jetzt fiel der *Zölibatsparagraph*. Erst jetzt hatten die Frauen – sehr

wichtig! – das Bewerbungsrecht auf ausgeschriebene Stellen. Erst jetzt standen ihnen alle Ämter offen.

Es war bis dahin – nicht nur im zeitlichen Rahmen – ein weiter Weg gewesen.

Es hatte viele Zwischenstationen

gegeben, auch z.T. verschiedenartige Entwicklungen in den einzelnen Landeskirchen, viele Verletzungen oder Demütigungen auch; nicht zu vergessen sei, dass nach dem Krieg alle Frauen, die während des Krieges lt. „Notstandsparagraph“ mit der Verwaltung von Gemeinden beauftragt worden waren, wieder aus diesen entfernt wurden; Rückschritte also. Wegen der Kürze der Zeit lasse ich ganz außer Acht die *theologischen Auseinandersetzungen* um das Pfarramt der Frau, das Ringen um die Deutung der biblischen Aussagen.

Zusammenfassend: Dass *sowohl Männer wie Frauen in das Predigtamt berufen* werden können, geschah Mitte der 60er Jahre zuerst in der damaligen DDR, 1971 in Baden, 1991 zuletzt in Schaumburg-Lippe. So haben unsere Schwestern 1917 einen Weg begonnen, der erst 1991 vollendet war. Wir schulden ihnen Dank dafür. *Auch darum das Lexikon früher Theologinnen.*